

Besondere Nebenbestimmungen

für die auf Grundlage von Nr. 3.3 der Richtlinien

„Förderung zur Unterstützung des Gigabitbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“

durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren,

die Leistungserfüllung des externen Beraters und

dazu gewährte Zuwendungen des Bundes

(„BNBest-Beratung“)

Stand: 26.06.2026

Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die Leistungserfüllung und Gewährung von Zuwendungen nach §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den entsprechenden Verwaltungsvorschriften unterliegen Nebenbestimmungen. Diese bestehen aus

- den „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften“ gemäß Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 5.1 zu § 44 der BHO (ANBest-Gk),
- den „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ gemäß Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 5.1 zu § 44 der BHO (ANBest-P),
- diesen „Besonderen Nebenbestimmungen“.

Die ANBest-P/Gk gelten, soweit nicht die im Folgenden gesondert aufgeführten Besonderen Nebenbestimmungen abweichende oder ergänzende Regelungen beinhalten. Die Besonderen gehen den Allgemeinen Nebenbestimmungen insoweit jeweils vor.

Alle Nebenbestimmungen enthalten Bestimmungen (Bedingungen und Auflagen) i. S. des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Abweichend von Nr. 1.3 der ANBest-Gk bzw. Nr. 1.4 ANBest-P darf eine Auszahlung der Zuwendung grundsätzlich nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie der Erstattung förderfähiger, tatsächlich entstandener und gezahlter Ausgaben des Zuwendungsempfängers im Rahmen des Zuwendungszwecks dient (Erstattungsprinzip).
- 1.2 Zur Bereitstellung der Zuwendung in Form der Erstattung der für Beratungsleistungen angefallenen Kosten sind auf Anforderung der Bewilligungsbehörde die entsprechende Rechnung des externen Beraters und ein Zahlungsnachweis einzureichen. Jede Mittelanforderung ist auf der zentralen Online-Plattform der Bewilligungsbehörde zu stellen. Die Bereitstellung der Zuwendung erfolgt bargeldlos.

2. Durchführung des Vorhabens, Vergabe von Aufträgen

Ergänzend zu den ANBest-Gk/P gilt:

2.1 Der beauftragte Berater muss

- a) über die letzten 12 Monate vor der Abgabe der entsprechenden Erklärung unabhängig und neutral gegenüber allen Telekommunikationsunternehmen gewesen sein und
- b) einschlägige Qualifikationen vorweisen.

Diese Anforderungen erstrecken sich auch auf alle in entsprechende Beratungen involvierte Personen, einschließlich Geschäftsleitung, leitender Angestellter sowie Hilfspersonen und Dritter, derer sich der Berater zur Erfüllung seiner Beratungspflichten bedient.

Zu a): Es ist zu erklären, dass im entsprechenden Zeitraum keine vertraglichen, verwandtschaftlichen oder sonstigen Abhängigkeitsverhältnisse zu Telekommunikationsunternehmen und deren Management oder anderen Personen oder Organisationen, die potenziell zu Interessenkonflikten bei den angebotenen Dienstleistungen führen und das Beratungsergebnis beeinflussen können, bestanden oder bestehen. Soweit der in Nr. 2.1 lit. a) genannte Zeitraum unterschritten ist, kann die Unabhängigkeit des Beraters als gegeben angesehen werden, wenn der Berater gegenüber der Bewilligungsbehörde glaubhaft darlegt und versichert, dass Interessenskonflikte und die Einflussnahme auf das Beratungsergebnis ausgeschlossen sind.

Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn

- das Beratungsunternehmen oder das Telekommunikationsunternehmen, zu dem innerhalb des in Nr. 2.1 lit. a) genannten Zeitraums noch ein Verhältnis bestand, regional begrenzt tätig ist und sich Beratungsleistungen und Tätigkeitsgebiete des Telekommunikationsunternehmens nachgewiesenermaßen nicht überschneiden werden) oder
- der Berater nicht an Auswahl-, Vergabe- oder sonstigen Entscheidungsverfahren im Tätigkeitsbereich des Telekommunikationsunternehmens mitwirkt und eine solche Mitwirkung für die Dauer des Beratungsauftrags auch künftig ausgeschlossen ist.

Das beauftragte Beratungsunternehmen hat die auf Eigenerklärungen beruhenden Nachweise zur Unabhängigkeit und Qualifikation des Beraters vor Aufnahme der Tätigkeit bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Zu b): Um eine hohe Qualität der Beratungsleistungen zu gewährleisten, ist die Qualifikation der Berater anhand einer Auflistung einschlägiger Referenzen oder anhand von Schulungsnachweisen auf dem Gebiet des Zuwendungsrechts oder zu Grundlagen des Breitbandausbaus zu belegen.

Die Bewilligungsbehörde kann im Hinblick auf die nach Nr. 2.1 lit. a) und b) zu erbringenden Erklärungen und Nachweise abweichende Modalitäten und Zeitpunkte

hinsichtlich deren Vorlage, insbesondere deren Hinterlegung in einer von der Bewilligungsbehörde geführten zentralen Datenbank, vorgeben. Soweit die Bewilligungsbehörde entsprechende Vorgaben im Rahmen von Zuwendungsbescheiden, deren weiteren Bestandteilen oder Hinweisblättern macht, gehen diese den Regelungen der BNBest-Beratung vor.

- 2.2 Die Beratungsleistungen sind nach wissenschaftlichem Standard zu erbringen. Die einschlägigen Förderbedingungen sind zu beachten.
- 2.3 Voraussetzung für die Zuwendungsfähigkeit von Beratungsleistungen ist, dass Umfang und Inhalt den zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides geltenden Musterleistungsbildern gemäß Merkblatt des Projektträgers entsprechen.
- 2.4 Sämtliche in diesem Zusammenhang abgegebenen Erklärungen, Versicherungen und Angaben betreffen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

3. Nachweis der Verwendung

- 3.1 Abweichend von Nr. 6.1 der ANBest-Gk gilt:

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

- 3.2 Abweichend von Nr. 6.3 der ANBest-Gk gilt:

Der Sachbericht besteht zusätzlich aus folgenden Unterlagen:

- einem Abschlussbericht über die Ergebnisse bzw. Erkenntnisse aus der Durchführung der Beratungsleistung für die weiteren Handlungsschritte,
- der Zusicherung über die Einhaltung der Anforderungen gemäß Nr. 2.1 dieser Besonderen Nebenbestimmungen, welche im Rahmen der Auswahl/der Beauftragung des Beraters angefragt wurden.

Die Ergebnisse der Beratung sind der Bewilligungsbehörde stets in schriftlicher Form nach Abschluss des Beratungsprojekts vorzulegen.